Zur Unterscheidung von Vorbereitung und Versuch ist, von den Tatbeständen der speziellen Strafrechtsnormen ausgehend, zu prüfen, ob die konkreten Handlungen nur einer späteren Ausführung des Verbrechens dienten oder ob sie bereits einen Beginn der Verbrechensausführung darstellen. Dabei ist auch der Plan, nach dem der Verbrecher zu handeln gedachte, zu prüfen und an Hand aller objektiven Umstände die Abgrenzung vorzunehmen.

Es ist z. B. noch Vorbereitung einer vorsätzlichen Tötung, wenn die eifersüchtige Ehefrau E. eine vergiftete Speise kocht und diese zur Abkühlung in die Speisekammer stellt. Dagegen liegt ein beendeter Tötungsversuch vor, wenn sie die vergiftete Speise in die Speisekammer stellt und damit rechnet, daß ihr Mann diese Speise, wie gewöhnlich bei später Heimkehr, selbst aus der Speisekammer nehmen und verzehren wird.

Die Handlungen des Täters sind von der bloßen Vorbereitung in das Stadium des Versuchs getreten, wenn der Täter seine Vorbereitungen abgeschlossen, d. h. alle Bedingungen zur Ausführung des Verbrechens gesetzt hat und nun dazu übergeht, den entscheidenden Handlungsakt zu vollziehen.

Bei der Untersuchung von Vorbereitungshandlungen ist zu prüfen, ob sie unter Umständen das Ergebnis eines bereits fehlgeschlagenen Versuchs darstellen.

A. wurde festgenommen, als er dabei war, einen Wachsabdruck vom Schlüssel zum Geräteraum eines VEB anzufertigen. Er gestand, am Tage vorher bereits versucht zu haben, mit Hilfe eines anderen Schlüssels in den Geräteraum zu gelangen. Der andere Schlüssel habe jedoch nicht gepaßt, deshalb habe er sich jetzt einen Nachschlüssel feilen wollen.

Daraus ist ersichtlich, daß die Abgrenzung zwischen Vollendung, Versuch und Vorbereitung immer nur konkret sein kann und von der Fassung des jeweiligen Tatbestandes auszugehen hat. Für die Unterscheidung zwischen Versuch und Vorbereitung gibt es nur eine allgemeine Regel: Die begangene Handlung ist nur dann straflose Vorbereitung, wenn durch sie noch kein Merkmal des Tatbestandes einer speziellen Strafrechtsnorm verwirklicht worden bzw. noch nicht einmal der Beginn einer solchen Verwirklichung festzustellen ist.

In der straflosen Vorbereitung eines bestimmten Verbrechens kann jedoch gleichzeitig die Vollendung eines anderen Verbrechens liegen.

So ist das Bereits teilen eines LKW zum Abtransport von Diebesgut, das durch einen Einbruchsdiebstahl beschafft werden soll, bereits ein voll-